

zeuge, Vorrichtungen und Modelle und die Anlaufkosten werden unter Berücksichtigung einer volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisbildung in die Selbstkosten der Erzeugnisse verrechnet.

12. Zur Schaffung der für die Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik erforderlichen Kapazitäten sind im Investitionsplan von den Ministerien zweckgebundene Mittel für den Aufbau und Ausbau von Forschungs- und Entwicklungsstellen festzulegen.
13. Die Gebührenordnungen für Ingenieure und Architekten (GOI und GOA) sind zu überprüfen.
14. Die Kosten für die Standardisierungsarbeiten werden aus Mitteln des Staatshaushalts gedeckt. Die Mittel werden, soweit es sich um Betriebe der volkseigenen Wirtschaft handelt, diesen aus dem Zentralen Fonds für Standardisierung zur Verfügung gestellt. Haushaltsgebundene Stellen planen die für die Standardisierung erforderlichen Mittel in ihrem Haushalt.  
Das Amt für Standardisierung hat aus dem Zentralen Fonds für Standardisierung eine Reserve für zusätzliche, im Laufe des Jahres anfallende Standardisierungsarbeiten zu halten.  
Für die Technische Normung sind die Mittel in die Finanzpläne der Betriebe aufzunehmen.

#### XI.

Besondere Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz

1. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission ist von den Hauptverwaltungsleitern bei der Aufstellung der Pläne der Forschungs- und Entwicklungsstellen und Stellen für Standardisierung zu sichern, daß die Überprüfung und Bestätigung der Stellen- und Haushaltspläne von den ihnen übertragenen Aufgaben ausgeht und termingemäß so erfolgt, daß der planmäßige Anlauf der Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsarbeiten gewährleistet ist. Den Instituten ist im Rahmen ihrer bestehenden Strukturpläne die Genehmigung zur Aufstellung von Globalstellenplänen für wissenschaftliche Kräfte zu erteilen.

Das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Stellenplankommission haben die zur Durchführung des Beschlusses vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 931) notwendigen Planstellen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Um die leitenden Wissenschaftler von Verwaltungsarbeit zu entlasten, sind ihnen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter beizugeben.

2. Mit dem Ziel einer stärkeren Einführung des Leistungsprinzips sind Bestimmungen über die Prämienzahlung in den Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Stellen für Standardisierung zu erlassen. Für die Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion ist ein besonderes Prämiensystem zu schaffen.

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, für wissenschaftliche Kräfte, die I-Gehälter erhalten, und für technische Kräfte mit Spezialerfahrungen Kündigungsgütern bis zu drei Monaten zu vereinbaren.

Das Zentralamt für Forschung und Technik und das Amt für Standardisierung haben in Zusammen-

arbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen für die Abänderung der entsprechenden Bestimmungen zu sorgen.

3. Die für die Leitung von Industriezweigen zuständigen Ministerien werden beauftragt, auf der Grundlage von Bedarfsplänen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Oktober 1955 einen Plan für den Ausbau der Produktion und für die Erweiterung des Sortiments der von den naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen benötigten Materialien und Geräte vorzulegen.  
Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, im Importplan ausreichende zweckgebundene Kontingente an Mitteln für den Import, an Materialien und Geräten für Forschung und Entwicklung festzulegen. /
4. Das Ministerium für Schwermaschinenbau und das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau werden beauftragt, diejenigen zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros festzulegen, denen eigene Musterbaubetriebe bzw. Prüffelder anzugliedern sind.

5. Die zuständigen Minister werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Errichtung von Versuchsproduktionsbetrieben für solche Zweige der Technik zu veranlassen, in denen die Erarbeitung des Produktionsablaufes für neue Verfahren in den Produktionsbetrieben selbst wegen zu starker Störungen der planmäßigen Produktion nicht durchgeführt werden kann.
6. Öen Angehörigen der Institute ist zur Erweiterung ihrer Erfahrungsbasis und zur Förderung des Erfahrungsaustausches mit den Betrieben die Möglichkeit einer vorübergehenden Mitarbeit in diesen zu geben. Die Arbeitsverhältnisse mit ihren Instituten bleiben während dieser Zeit bestehen.

Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses

#### XII.

Die Arbeit der Hauptverwaltungen auf dem Gebiet Forschung, Entwicklung und Standardisierung ist von den Ministern, Staatssekretären m. e. G. und ihren Stellvertretern persönlich anzuleiten. Sie haben für folgende Maßnahmen Sorge zu tragen:

1. Die den Ministern und Staatssekretären m. e. G. zur Verfügung gestellten Mittel für Forschung, Entwicklung und Standardisierung sind auf die Hauptverwaltungen aufzuteilen. Die Entscheidungsbefugnis über diese Mittel ist den Hauptverwaltungsleitern einzuräumen.
2. Bei der Aufteilung der Mittel für Forschung, Entwicklung und Standardisierung auf die Hauptverwaltungen sind die richtigen Proportionen im Interesse der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

#### XIII.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und die übrigen zentralen Staatsorgane bei der Durchführung dieses Beschlusses anzuleiten. Sie berichtet im IV. Quartal 1955 dem Ministerrat über den Stand der Durchführung.